

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 93 (2020)

**Artikel:** Der Solothurner Wasserrechtsstreit in historischer Perspektive  
**Autor:** Graf, Ruedi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-906325>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Der Solothurner Wasser- rechtsstreit in historischer Perspektive**

Ruedi Graf

## Kurzer Rückblick auf die Solothurner Wasserversorgung

Die alte Wasserversorgung der Stadt Solothurn, die im Ancien Régime einen relativ hohen Stand erreicht hatte,<sup>1</sup> erwies sich mit dem Wachstum der Stadt im 19. Jahrhundert und der beginnenden Industrialisierung zunehmend als ungenügend, und das in mehrfacher Hinsicht. Die hauptsächlichen, aber keineswegs einzigen Probleme waren wachsender Wasserbedarf bei fast chronischer Wasserknappheit, saisonal schwankende Quellerträge, grosse Wasserverluste der Leitungen und wachsende Verschmutzung.

Sie waren keine Solothurner Besonderheit und beschäftigten in der einen oder anderen Form auch die Verwaltungen anderer Schweizer Städte. Stets führte einer dieser Faktoren oder deren Kombination im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu einem Modernisierungsschub in der Wasserversorgung. In Solothurn lösten zwei Typhusepidemien von 1865 und 1873 die Erneuerung der städtischen Wasserversorgung aus. Zudem führten die grossen Wasserverluste des alten Leitungssystems und notorische Wasserknappheit in kalten und trockenen Wintern dazu, dass auf den ersten Modernisierungsschub, mit dem 1877–78 die Bellacher- und 1879–80 die Brüggmoos-Leitung verbessert wurden, weitere folgten. Als wichtigste Neuerungen gehörten dazu die Schaffung von Reservoirs, die Verbindung der einzelnen Quelleleitungen und die Erschliessung neuer Wasserressourcen aus dem Grundwasser.<sup>2</sup>

Der Aufbau moderner kommunaler Wasserversorgungen lässt sich in ein Muster der systematischen Natur- und Raumbeherrschung einfügen, wie es sich im 19. Jahrhundert mit der Vorstellung von technischen Netzwerken ausgebildet hat.<sup>3</sup> Diese technischen Regulierungen begannen mit der Er-

---

1 Vgl. dazu Schubiger 1990, S. 275; Schubiger 1994, S. 231; Tschumi 1971, S. 7–15.

2 Die einzelnen Ausbauschritte bis Mitte der 1960er Jahre sind beschrieben bei Tschumi 1971, bis 2018 bei Graf 2020b, S. 230–236.

3 Die hier sehr verkürzte Darstellung folgt Gugerli 1996, S. 133–183.

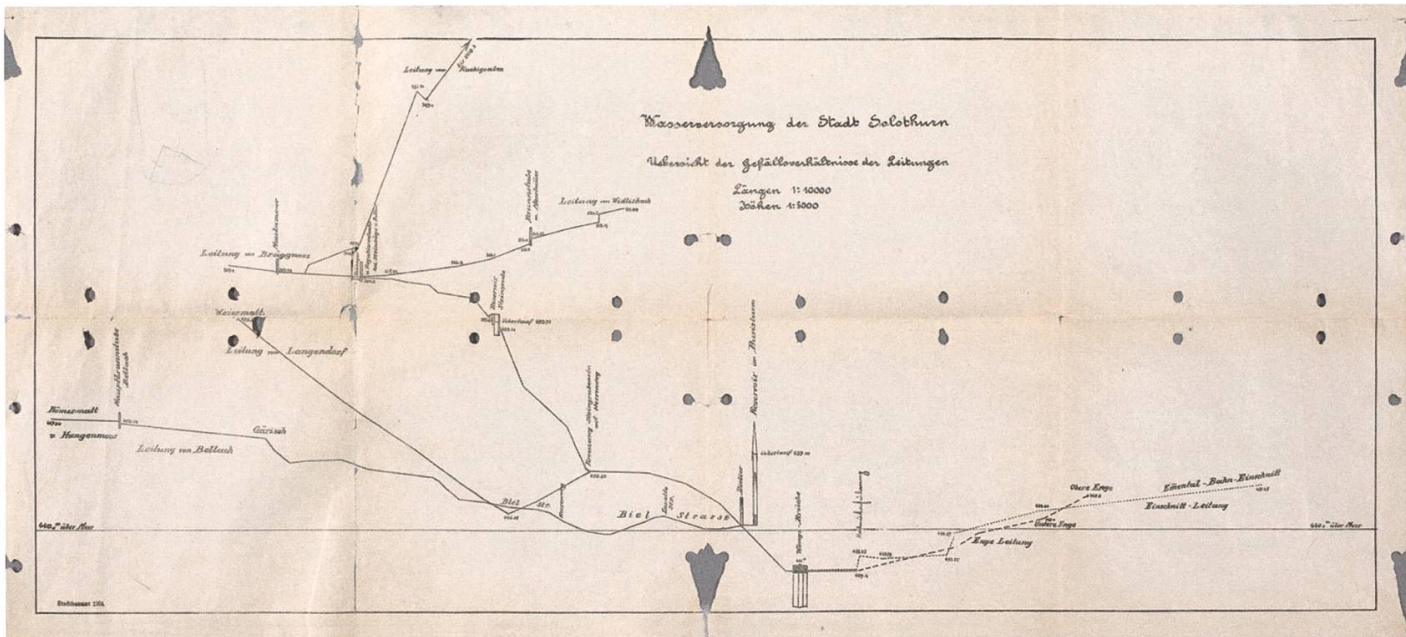


Abb. 1: Der Plan der Wasserversorgung von 1904 zeigt die zwischen 1877 und 1904 ausgebauten Leitungen. Der Leitungsdruck entstand einzig aufgrund der Gefällsverhältnisse. Diese waren in der Vorstadt prekär und im Einzugsbereich der Bellacher Leitung ungenügend.

fassung des Raums durch die Triangulation, die die Landeskarten und die kantonalen Katasterpläne hervorbrachte, setzten sich fort mit dem Aufbau eines Telegrafennetzes, das mit einem andern Netzwerk, der Eisenbahn, «eine nachgerade symbiotische Beziehung»<sup>4</sup> einging. Modellierung von Natur als technischem Netzwerk war das Resultat der in den 1860er Jahren begonnenen hydrometrischen Aufnahme des gesamten schweizerischen Gewässernetzes, die sich im Werk von Robert Lauterburg niederschlug.<sup>5</sup> Dieses bildete die theoretische Basis für die damals massiv einsetzenden Gewässerkorrekturen und Landmeliorationen, die eine Art Rationalisierung der Landschaft anstrebten. Ab 1880 kamen die städtischen Telefonnetze dazu, die unter der Ägide des Bundes zu interurbanen Netzen verbunden wurden. Zehn Jahre später schrieb die Schweizerische Bauzeitung: «Zu den schon seit Jahrzehnten vorhandenen und sich stets vermehrenden Gas- und Wasserleitungen sind die elektrischen Kabelleitungen für mancherlei Zwecke, die Entwässerungsanlagen, Druckluft- und Druckwasserleitungen hinzugetreten und ein Ende ist in dieser Beziehung nicht abzusehen [...]»<sup>6</sup> Die Entstehung immer neuer Netze hatte bei den Ingenieuren und den politischen Behörden bestimmte Denkmuster ausgeprägt und einen Erfahrungsschatz generiert, der bei der

4 Gugerli 1996, S. 140.

5 Vgl. Lauterburg 1876.

6 Schweizerische Bauzeitung, Bd. XVI, Nr. 15, 11. Oktober 1890, S. 91.

Planung, dem Bau, der Steuerung und Optimierung von Netzwerken zum Einsatz kam. Über Wissens- und Technologietransfer beeinflussten die Muster technischer Praxis des einen Netzwerks die des andern. Das zeigt sich auf der lokalen Ebene auf je spezifische Weise bei der Übertragung von praktischem Wissen von der kommunalen Gasversorgung über die Wasserversorgung bis hin zur Elektrizitätsversorgung (vgl. Tabelle rechts).

Vor diesem Hintergrund hat der Solothurner Stadttingenieur Eusebius Vogt den ersten Modernisierungsschritt der städtischen Wasserversorgung als «rationelle Wasserversorgung» bezeichnet und diese als «Vertheilungsnetz» mit geschlossener Leitung umschrieben, die das Wasser im Unterschied zum alten System mit Teilstöcken rationell verteilen, mehr als zwei Meter über der Strassenfläche abgeben und «nach Bedürfnis [...] vermehren»<sup>7</sup> könne. Allerdings gestand Vogt ein, dass dies nur für das «Versorgungsgebiet der Bellach-Leitung» gelte und die Abgabe zudem nur mit Niederdruck erfolge. Mit Vogts eigenem Projekt, der besseren Erschliessung der Bruggmoosquellen, der Zuleitung der Langendörfer Quelle und dem Bau eines Reservoirs in der Steingrube kam die Stadt zwar «erstmalig in den Besitz einer Hochdruckwasserversorgung», doch belieferte auch diese nur einen Teil der Stadt.<sup>8</sup>

Im nächsten Ausbauschnitt zwischen 1901 und 1904 erhielt zwar das Versorgungsgebiet der Bellach-Leitung ein eigenes Reservoir im Burristurm, da es in diesem Teilsystem aufgrund der ungenügenden Abflussverhältnisse zu stark schwankenden Druckverhältnissen gekommen war. Aber noch immer waren Hochdruck- und Niederdruckversorgung getrennt, obgleich in der Zwischenzeit weitere Quellen in die Teilsysteme eingespeist worden waren. Erst mit dem Übergang zur Grundwassererschliessung wurden die Schranken zwischen den beiden Systemen nach und nach abgebaut. Die ersten beiden, mit Pumpwerken versehenen Grundwasserbrunnen in der Aarmatt lieferten Wasser sowohl in die untere Druckzone mit Reservoir Burristurm wie in die obere Druckzone mit Reservoir Steingrube. Die Niederdruckzone mitsamt dem Reservoir Burristurm wurde allerdings erst ab 1929 aufgehoben, als ein dritter Grundwasserbrunnen in der Aarmatt mit Pumpwerk versehen wurde und 1930 das Pumpwerk Langendorfstrasse entstand, welches das unter zu niedrigem Druck zufließende Bellacher Quellwasser ins Reservoir Steingrube hochpumpte.

7 Bericht über den weitem Ausbau der Wasserversorgung der Stadt Solothurn, S. 3 f.; StadtASO, B.01.2.

8 Die beiden Netze waren zwar an mehreren Stellen miteinander verbunden, ausser in Notfällen wie bei Feuersbrünsten blieben diese durch Schieber stets voneinander getrennt. Vgl. ebd., S. 17.

Tabelle: Funktionale Äquivalente in städtischen Versorgungsnetzen

Aufgaben	Gas	Wasser	Elektrizität
Koordination	1860 Gaswerk am Ritterquai 1924 in der Aarmatt	Ab 1909 z.T. Pumpwerk Ab 1930/34 Pumpwerke für gesamte Versorgung Ab 1981 Zentralpumpwerk und Wasseraufbereitung in der Aarmatt	Intern: Hauptstation Extern: Maschinenhaus Elektrizitätsanbieter
Input	Kohle Ab 1971/72 Erdgas	Quellwasser Ab 1909 auch Grundwasser	Wasserkraft
Bearbeitung	Verkokung der Kohle in Retorten, Gasöfen	Erzeugung des Leitungsdrucks durch Fallhöhe Ab 1909 Pumpen für Grundwasser Ab 1930 Pumpen auch für Quellwasser	Generierung von Strom mit Dynamos (extern)
Verteilung	Leitungen	Gusseiserne Röhren	Freileitungen, Kabel
Speicherung	Gasbehälter	Reservoirs, Wasserturm (Burrsturm)	Akkumulatoren
Steuerung	Gashahnen, Stadtdruckregulatoren, Stationsgasmesser	Schieber, Pumpengeschwindigkeit	Intern: Schaltstationen. Extern: Turbinengeschwindigkeit
Verbraucher	Gaslampen, Gasmotoren, Kochherde, Heizungen	Brunnen, Hydranten, Bad, Lavabo, WC, Wassermotoren	Bogenlampen, Glühlampen, Motoren, Haushaltsgeräte
Qualitätskontrolle/Messung	Gasmeter, Druckmesser	Druckmesser, Chemische und bakteriologische Kontrollen	Voltmeter, Ampèremeter, Wattmeter
Verwaltung	Gas-Aktiengesellschaft Ab 1902 städtisches Gaswerk, ab 1906 städtisches Gas- und Wasserwerk Ab 1968 Städtische Werke, ab 1998 als öffentlich-rechtliches Unternehmen Ab 2002 Regio Energie	Bauamt Ab 1906 städtisches Gas- und Wasserwerk Ab 1968 Städtische Werke, ab 1998 als öffentlich-rechtliches Unternehmen Ab 2002 Regio Energie	1896 Elektrizitätswerke der Stadt Ab 1968 Städtische Werke, ab 1998 als öffentlich-rechtliches Unternehmen Ab 2002 Regio Energie

Die Tabelle zeigt die strukturelle Ähnlichkeit technischer Versorgungssysteme, aber auch die verspätete Zentralisierung und Rationalisierung bei der Wasserversorgung. Übernommen aus: David Gugerli 1995, S. 156 und auf Solothurner Verhältnisse umgeschrieben.

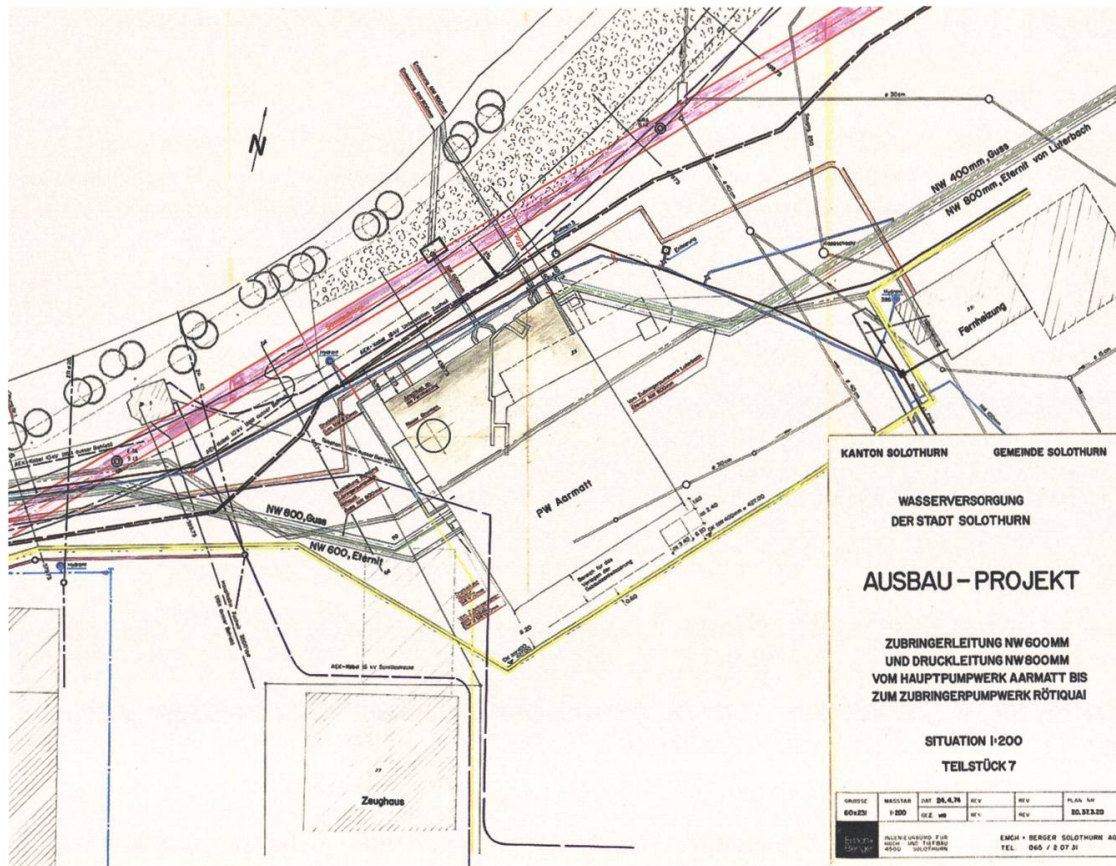


Abb. 2: Ausbauprojekt 1974. Zentrum der Wasserversorgung der 1970er Jahre ist das Pumpwerk Aarmatt, das das Wasser von den Zubringerpumpwerken empfängt, aufbereitet ins Leitungsnetz einspeist und in die Reservoirs hochpumpt. Auf dem Plan wird sichtbar, wie das Netzwerk Wasserversorgung von einer Reihe anderer Netzwerke umgeben ist.

Dieses Gesamtsystem wurde durch die Vergrößerung des Reservoirs Steingrube, den Bau des Reservoirs Gisihübeli 1930 auf der rechten Aareseite sowie des Reservoirs Sunneschyn für die obere Steingrube, später durch die Installierung neuer Pumpen und insbesondere durch den Bau des Pumpwerks Rötiquai 1956 ergänzt. In dem Masse, wie die Grundwasserversorgung erweitert und ausgebaut wurde, begann man auch, die einzelnen Quellzuleitungen vom Netz zu nehmen: Seit 1930 wird die Feldbrunnenquelle und diejenige in der Engi nicht mehr benutzt, 1932 wird auch die Quelle im Einschnitt vom Netz genommen und 1937 geht die Langendorfer Quelle an die Bürgergemeinde Langendorf über.<sup>9</sup>

Dennoch ergaben Studien in den 1960er Jahren, dass die «rationelle Wasserversorgung» Solothurns immer noch unter beträchtlichen Mängeln litt: Dazu gehörten die ungenügende Speicherkapazität der Reservoirs, veraltete Pumpwerke, zu hohe Wasserverluste zwischen Förderung und Abgabe des

9 Vgl. Tschumi 1971, S. 48–50.

Wassers sowie Druckschwankungen im Verteilnetz. Diese Mängel wurden dann im grossangelegten Projekt, das in den 1970er Jahren begann, behoben. In diesem Kontext wurden 1974 die letzten Quellen, die das Solothurner Netz belieferten, die Bellacher Quellen sowie die Brügghmoos- und die Widlisbachquellen, an die Gemeinde Bellach beziehungsweise an die Bürgergemeinde Langendorf verkauft, die sie seitdem für ihre eigenen Wasserversorgungen nutzen. Die wesentlichsten Massnahmen für die Erneuerung der Solothurner Wasserversorgung waren die Erschliessung eines neuen Grundwasserstroms im Dörnischlag bei Luterbach, die Schaffung eines zentralen Pumpwerks und einer Wasseraufbereitungsanlage in der Aarmatt und in einem zweiten Schritt der Ausbau der Reservoirs, der noch immer im Gang ist.<sup>10</sup>

### Die Entstehung des Solothurner Wasserrechtsstreits von 1979

Dennoch hatte die öffentliche Wasserversorgung Solothurns bis vor kurzem Lächer, die weder durch bessere Wasserfassungen und Optimierung der Pumpleistungen noch durch Modernisierung des Leitungsnetzes und Rationalisierung des Gesamtsystems zu stopfen waren. Schon Othmar Werner, Direktor der Wasserwerke ab 1968, hatte in seinem Bericht von 1969, der dann den Startschuss zum letzten grossen Ausbau der städtischen Wasserversorgung gab, unter Hinweis auf den Bericht Linder auf das Problem der Wasserrechte, «das die Wirtschaftlichkeit unserer Wasserversorgung stark beeinflusst», aufmerksam gemacht.<sup>11</sup>

Wasserrechte gab es in Solothurn in zwei Formen: Zum einen die Wasserrechte, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bellacher- und der Brügghmoos-Leitung an diejenigen Benutzer erteilt worden waren, die sich durch den Erwerb bestimmter Wasserquanten an der Finanzierung des Leitungsausbaus beteiligt hatten. Für einen bestimmten Betrag erwarb sich ein Nutzer das Recht zur fortlaufenden Ausnutzung eines Minutenliters, was dann aufs Jahr gerechnet 525'600 Liter ergab. In seinem Urteil von 2006 bezeichnete das Bundesgericht diese als Rechte «mit rein obligatorischer Wirkung».<sup>12</sup> Da es sich um zivilrechtliche Rechte handelte, die gekündigt werden können, wurden sie, gestützt auch auf eine Kündigungsklausel, die in den Reglementen selbst enthalten ist, auf den 2. Mai 1979 vorsorglich gekündigt. Nach der Annahme des Reglements von 1979 durch die Gemeindeversammlung erlangte diese Kündigung am 22. September

<sup>10</sup> Vgl. Graf 2020b, S. 235f.

<sup>11</sup> Bericht über die Wasserversorgung, S. 11; StadtASO, B.12.1.47.2.2.

<sup>12</sup> BGE vom 27.4.2006, S. 5; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

1981 Rechtskraft, als der Regierungsrat alle Beschwerden dagegen abgewiesen und die Änderung des Trinkwasserreglements der Stadt Solothurn von 1979 genehmigt hatte.<sup>13</sup> Die Beschwerden wurden nicht ans Bundesgericht weitergezogen.<sup>14</sup>

Daneben existierten aber sogenannte alte Rechte, «deren ursprüngliche Erwerbstitel nicht mehr vorhanden sind».<sup>15</sup> Sie sind auf ganz unterschiedlichem Wege entstanden und gehen teilweise bis ins Spätmittelalter und die frühe Neuzeit zurück. Einige können auf Bewilligungen zurückgeführt werden, «auf dem Grundstück einen eigenen Brunnen zu errichten und Wasser aus den öffentlichen <Dünkeln> hineinzuleiten; [...] in anderen Fällen wurden sie für besondere Verdienste oder für die Ausübung eines Gewerbes erteilt»<sup>16</sup> und bei vielen von ihnen – es gab mit der Zeit über 200 – wusste man nicht mehr, wie sie zustande gekommen waren. Sie waren aber «stets an ein Grundstück gebunden, weshalb sie bei Handänderungen auf die neuen Grundeigentümer übergingen».<sup>17</sup> Die Ausübung dieser Rechte wurden in den jeweiligen Reglementen zum Wasserbezug von 1877 (für die Bellacher Quellen), 1884 (für die Brügghmoosquellen), 1904 (für die gesamte Wasserversorgung), 1954 (Monopolisierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung) sowie für die Reglementsrevisionen von 1966 und 1971 jeweils in ihrem Umfang bestätigt.<sup>18</sup>

Als die Gemeinde aber 1979 nach Abschluss der Umstellung der gesamten Wasserversorgung auf Grundwasser und der zentralen Sammlung und Wasseraufbereitung vor der Notwendigkeit stand, mit einem neuen Reglement auch die Gebühren zu erhöhen, stellte sich ihr das Legitimationsproblem, einerseits einem Teil der Benutzer höhere Gebühren für den höheren Druck, besseren Komfort, verschärfte Wasserkontrollen und höhere Lieferungssicherheit abzuverlangen, einem andern Teil der Benutzer aber weiterhin Gratiswasser zu liefern. Die Gemeinde entschied sich damals für den Weg, die Wasserrechte kurz- oder mittelfristig aufzuheben mit einer Begründung, die schon im Bericht von Oswald Werner angeklungen war; das Wasser, auf dem das Recht beruhte, war seinerzeit (bis 1877 bzw. 1884) praktisch drucklos, geschweige denn gereinigt und regelmässig bakteriologisch untersucht, während es 1979 mit Hochdruck abgegeben und in kontrollier-

13 Vgl. RRB vom 22.9.1981, S. 30f.; StadtASO, B.12.1.47.1.1; vgl. auch BGE vom 27.4.2006, S. 5.

14 Brief der städtischen Werke an die Werkkommission vom 8.12.1981; StadtASO, B.12.1.47.1.1.

15 BGE vom 27.4.2006, S. 4; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

16 Ebd.

17 Ebd.

18 Vgl. ebd., S. 4f.

tem Zustand geliefert wurde.<sup>19</sup> Stadtmann Schneider ergänzte an der Gemeindeversammlung von 1979, dass die Vorlage der neuen Gebührenordnung auch «im Interesse der Verhinderung einer übermässigen Belastung der Abonnenten» stehe, die «letztlich den Ausfall bezahlen [müssen], der durch die unabgegoltene Mehrleistungen entsteht».<sup>20</sup> Schneider schätzte dabei, dass etwa 8 bis 10,7 Prozent des Wassers über Wasserrechte bezogen werde.

Obwohl die Gemeindebehörden die Aufhebung der alten Wasserrechte als eine Massnahme zur Verallgemeinerung von Gebühren für eine Netzwerkleistung darstellten, wie sie auch das Elektrizitäts- oder Gasnetz kennt, zeigte sich schon an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1979, dass die Ablösung dieser Rechte keineswegs so problemlos über die Bühne gehen würde wie die mit rein obligatorischer Wirkung. Dort traten nämlich zwei Wasserrechtsinhaber und Rechtsvertreter von weiteren Wasserrechtsinhabern, die Anwälte Dr. Franz Hammer und Dr. Kurt Stampfli, auf, die die Rechtmässigkeit der Aufhebung der Wasserrechte vehement bestritten. Sie beriefen sich dabei im Grundsatz auf ein Parteigutachten des Freiburger Professors für Zivilrecht, Alfred Siegwart, in dem die Meinung vertreten wurde, bei den Wasserrechten handle es sich um «ehehafte Rechte», die dadurch, dass sie «wohlerworben» seien, den «Schutz der Eigentumsgarantie» geniessen. Diese könnten nur durch Enteignung aufgehoben werden, «wenn Gründe der öffentlichen Wohlfahrt», nicht «rein fiskalische Interessen» vorliegen.<sup>21</sup>

Das Gutachten Siegwart war 1938 von den Brunnenrechtsbesitzern in Auftrag gegeben worden und richtete sich gegen zwei vom damaligen Gemeinderat bestellte Gutachten von Alt-Bundesrichter Albert Affolter von 1931 und von Professor Blumenthal von 1938.<sup>22</sup> Auf ein rechtliches Vorgehen

19 In seinem Referat an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1979 bietet Werner die ganze Geschichte der Wasserversorgung von Solothurn auf, um in drastischen Worten zu verdeutlichen, wie den Besitzern von alten Wasserrechten gratis und franko nicht nur die Schnecken, Weichtiere und Fäkalien aus der Wasserzufuhr entfernt worden seien, sondern ihnen nach und nach immer höherer Druck, bessere Leitungen und grössere Versorgungssicherheit garantiert worden sei, ohne dass diese einen Rappen an alle Ausgaben für die ständige Neuerschliessung von Quellen, technischen Verbesserungen des Leitungssystems, bakteriologische Untersuchung und entsprechende Behandlung des Wassers beigesteuert hätten. Vgl. Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1979, S. 19–27; StadtASO, B.12. 1.47.1.1.

20 Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1979, S. 54; StadtASO, B.12.1.47.1.1.

21 Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1979, S. 32; StadtASO, B.12.1.47.1.1; vgl. Gutachten Siegwart, S. 27 f.; StadtASO, Z.2019-001p.

22 Die Rechtserlasse der Gemeinde, die Gutachten und Entscheide bis 1976 sind zusammengefasst auf einem Blatt aufgelistet in StadtASO, B.12.1.47.1.1; Die Gutachten von Affolter, Blumenthal, Siegwart und das spätere von Haller finden sich in einem Neuzugang des StadtASO, Z.2019-001p.

verzichtete die Gemeinde damals aufgrund des grossen Widerstands. Auch in der Verordnung von 1954, die nach der Empfehlung von Prof. Blumenthal ein von der Gemeindeversammlung verabschiedetes öffentlich-rechtliches Reglement erliess, wurde die Frage der Wasserrechte nicht mehr berührt.

In den Augen der Gemeindevertreter von 1979 war dieses Verhalten der Gemeindebehörden von damals der Pattsituation der Gutachten Blumenthal und Siegwart geschuldet, in den Augen der Wasserrechtsbesitzer und ihrer Rechtsvertreter jedoch der Kapitulation der Gemeinde vor dem Gutachten Siegwart.<sup>23</sup> Letztere waren daher der Ansicht, dass sowohl der öffentlich-rechtliche Weg wie der über die Enteignung nicht gangbar sei, weil der erste Weg den Rechtscharakter dieser Rechte missachte und für den zweiten Weg höchstens ein fiskalisches, aber kein Interesse der öffentlichen Wohlfahrt geltend gemacht werden könne.<sup>24</sup> Die Gemeinde ihrerseits wollte 1979 zunächst über eine Reglementsänderung den öffentlich-rechtlichen Weg beschreiten und allenfalls, wenn sich dieser als nicht gangbar erweisen würde, über einen Musterprozess die Modalitäten einer Enteignung ausfindig machen.

Am 21. Juni 1979 nahm die Gemeindeversammlung von Solothurn das neue Trinkwasserreglement mit 168 gegen 51 Stimmen an. Es regelte in § 19 die Aufhebung der Wasserrechte und die Entschädigung nach vertraglichen und rechtlichen Grundlagen sowie in § 20 das Enteignungsverfahren. Dieses enthielt auch eine Klausel, wonach die Gemeinde von einer Enteignung absehen konnte, wenn sie aus irgendwelchen Gründen für die Gemeinde zu kostspielig würde.<sup>25</sup>

Am 6. Januar 1982 kündigten die Städtischen Werke den Inhabern von Wasserrechten vor 1877 deren Anspruch auf unentgeltlichen Wasserbezug. Sie begründeten das erstens mit den technischen Veränderungen in der Wasserversorgung und dem damit zusammenhängenden qualitativen Unterschied in der Lieferung; zweitens mit der fehlenden Beteiligung der Wasserrechtsinhaber an den Investitionskosten; drittens und neu mit dem Unterschied zwischen Einzelzuleitung ab Quelle und Netzbezug; denn die Rechte bezogen sich stets auf eine bestimmte Quellleitung, die alle im Laufe des 20. Jahrhunderts vom Netz genommen worden waren (s. o.); viertens schliesslich mit dem kantonalen Baugesetz von 1978, in dem die Wasser-

23 Vgl. dazu F. Hammer im Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1979, S. 41f.; StadtASO, B.12.1.47.1.1.

24 Vgl. Hammer, ebd., S. 47f., Stampfli, ebd., S. 56.

25 Trinkwasserreglement; StadtASO, B.12.1.47.1.1.

versorgung als Erschliessungsanlage gemäss Art. 100 zur Gemeindesache erklärt und den Gemeinden in den Art. 109 und 110 dafür die Erhebung von Gebühren vorgeschrieben wird.<sup>26</sup>

Nach dem Versand dieser Briefe setzte eine juristische Schlacht ein, die eine Reihe von Solothurner Anwälten und die Gerichte bis hinauf zum Bundesgericht über Jahrzehnte beschäftigte. Vordergründig ging es bei diesem Streit um eine juristische Auseinandersetzung um die Frage, ob diese Wasserrechte als «wohlerworbene Rechte», d. h. als Rechte oder Privilegien einer alten Rechtsordnung, die in eine neue oder neueste Rechtsordnung übergegangen sind, dort den verfassungsmässigen Schutz der Eigentumsgarantie geniessen,<sup>27</sup> oder ob sie als öffentlich-rechtlich begründete Institute durch ein rechtsgültig beschlossenes öffentlich-rechtliches Reglement aufgehoben werden können, oder im Eventualfall, unter welchen Bedingungen diese Rechte durch Enteignung aufgehoben werden können. Über die rein juristische Frage hinaus ging es aber auch um die grundsätzliche Frage, ob die Gemeinde für eine von ihr erbrachte Dienstleistung, die das entsprechende Netz wie bei andern Dienstleistungsnetzen flächendeckend für jeden Einwohner zur Verfügung stellt, auch auf der rechtlichen Ebene jedem Netzbenutzer die gleichen Rechte und Pflichten zumuten darf, oder ob der sich in der Gas- und Elektrizitätsversorgung durchsetzende Netzgedanke im Falle der Wasserversorgung bestimmte Löcher behalten soll aufgrund einer durch Rechtsinterpretation erfolgten Integration altrechtlicher Bestandteile ins moderne Recht.

## Historischer Rückblick auf die Wasserrechtsfrage

Im Rückblick lässt sich in der Tat fragen, weshalb die Gemeinde Solothurn in der Wasserrechtsfrage nicht früher aktiv geworden ist. Die je nach Standpunkt gegebenen Antworten, sie habe es aufgrund der Pattsituation widersprechender Gutachten oder überzeugt beziehungsweise überwältigt von der Argumentation des einen Gutachtens nicht auf eine Auseinandersetzung ankommen lassen, sind ihrerseits erklärungsbedürftig.

Zwar ist es sicher richtig, dass auch die Solothurner Wasserversorgung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zuge des oben skizzierten Modernisierungsparadigmas eingeführt worden ist und als technisches System in Interaktion mit den andern technischen Netzwerken stand. Aber diese

<sup>26</sup> Eingeschriebener Brief der städtischen Werke vom 6. Januar 1982 betreffs Kündigung/Aufhebung der vor dem 27. November 1877 gewährten Rechte auf unentgeltlichen Wasserbezug; StadtASO, B.12.1.47.1.1.

<sup>27</sup> Vgl. Rhinow 1979, S. 1–24.

technische Vision existierte mehr in den Köpfen der Ingenieure als in der realisierten Wasserversorgung. Denn in Solothurn entstand die öffentliche Wasserversorgung nicht, wie das etwa der Zürcher Stadtgenieur Arnold Bürkli für Zürich konzipiert hatte, als neues Netzwerk neben dem alten System der von einzelnen Quellen gespiesenen Brunnenversorgung<sup>28</sup> oder wie in Basel infolge der Kommunalisierung eines konzessionierten Monopolunternehmens, welches das alte Brunnenwesen bereits ausgeschaltet hatte,<sup>29</sup> sondern zunächst als unter Problemdruck entstandene Verbesserung einzelner Zuleitungen, die erst nach und nach untereinander verbunden wurden und Netzcharakter angenommen hatten. Wasserrechte waren von ihrem Ursprung her immer an eine einzelne Quelleleitung gebunden. Sie wurden daher bei der Modernisierung dieser Leitungen, sei es die der Bellacher-, der Brüggmoos- oder weiterer kleinerer Leitungen, ohne Widerspruch erneuert. Das zeigt sich in aller Deutlichkeit bei den ersten beiden Reglementen zur Abgabe von Trinkwasser, die jeweils nur für jenen Teil der Wasserversorgung galten, aus dem die jeweiligen Benutzer ihr Wasser bezogen.

Im ersten Reglement, dem «Reglement über Abgabe von Privatbrunnen ab der Bellacher-Wasser-Leitung» von 1877, dominiert noch die Abgabeform von Wasserrechtskonzessionen, die «in der Regel gegen Bezahlung einer einmaligen Concessionsgebühr, also kaufweise»<sup>30</sup> erworben wurden. Der Umfang der Berechtigung wurde in Minutenlitern festgelegt und über Kaliberhahnen gemessen, die Zuteilung aufgrund eines mittleren Ergusses der Quelle berechnet. Die Gemeinde war berechtigt, den vertraglich vereinbarten Zufluss zu reduzieren oder gar ganz abzustellen, wenn der Quellerguss unter diesen Mittelwert fiel. Diese einschränkende Bestimmung hatte die Gemeinde einige Jahre zuvor nach einem mehrjährigen Prozess gegen einen Wasserrechtsbesitzer durchgeföhrt, der «selbst bei niedrigstem Wasserstand und selbst auf Kosten der öffentlichen Brunnen»<sup>31</sup> stets den vollen Ertrag einforderte. Im Reglement sind die alten Rechte von den neu vergebenen Wasserrechtskonzessionen begrifflich kaum unterschieden: Ihre Inhaber werden wie letztere als Brunnenberechtigte bezeichnet, die eine «Wassermenge im Umfang ihrer nachzuweisenden Berechtigung»<sup>32</sup> beziehen. Ein Unterschied in der Sache besteht insofern, als die Besitzer alter

28 Vgl. Gugerli 1996, S. 150–155.

29 Vgl. Häfliger 1984, S. 129–206.

30 Reglement über Abgabe von Privat-Brunnen ab der Bellacher-Wasser-Leitung, § 8; StadtASO, B.01.2.

31 Solothurner Zeitung, 20. Februar 1866, S. 1.

32 Reglement über Abgabe von Privat-Brunnen ab der Bellacher-Wasser-Leitung, Zusätze, § 22.

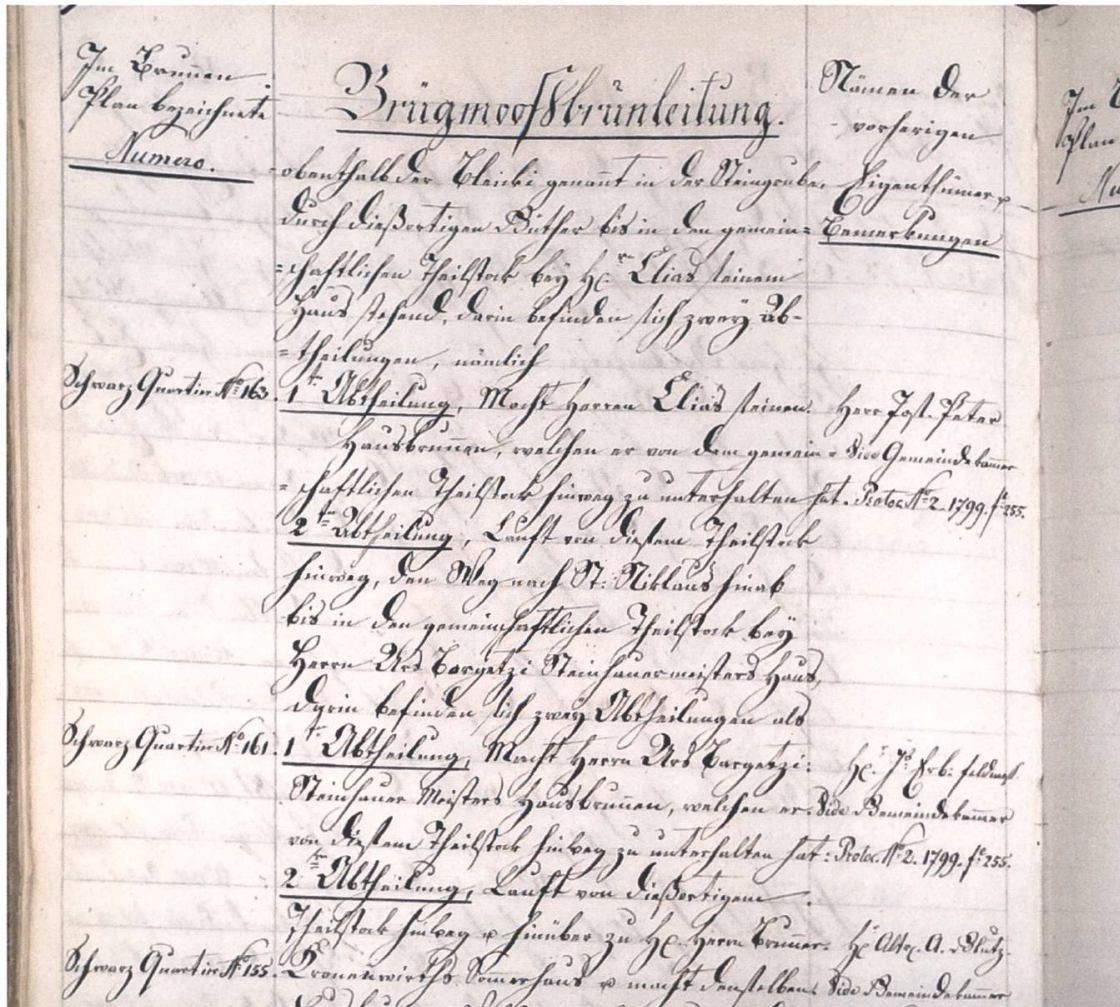


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Brunnenbuch von Brunnenmeister Franz Karl Pfluger von 1841. Darin wird minutiös beschrieben, von welcher Quelle bzw. Brunnstube das Wasser herfließt, an welchem Verteiler (Theilstock) es an die privaten Brunnenbesitzer zugeleitet wird (Abtheilung), wo sich der betreffende Brunnen auf dem Brunnenplan befindet, welche Pflichten und Kosten dem Eigentümer daraus erwachsen und auf welchem Ratsbeschluss das Wasserrecht beruht.

Rechte eine zusätzliche Gebühr von 10 Prozent der neuen Brunnenkonzessionen bezahlen mussten, wenn sie in den Genuss der neuen Druckverhältnisse kommen wollten;<sup>33</sup> diese Bestimmung wird dann im Wasserrechtsstreit der 1980er Jahre eine Rolle spielen.

Diese Abgabeform, die den Erwerb einer Wasserkonzession zur Hauptform und die mietweise Abgabe von Wasser zur Ausnahme macht, erklärt sich auch dadurch, dass die Modernisierung der Wasserversorgung noch immer einherging mit einer zum Teil vormodernen Form der Wasserverteilung und des Wasserkonsums. Im Gegensatz zu den Technikern und Experten der Wasserversorgung sahen sich die Wasserbezüger nicht als

33 Vgl. ebd., § 23.

Benutzer eines Netzes, sondern als Anteilhaber an einem Quellertrag. Die Nachfrage nach Wasser kam denn auch von den Grund- und Hauseigentümern der Stadt und nicht von den einzelnen Wasserkonsumenten, die es in der modernen Form erst vereinzelt gab.<sup>34</sup> Diese Schicht von Haus- und Brunnenbesitzern, die wohl vor allem aus dem Stadtbürgertum stammte, finanzierte auch die Modernisierung der Wasserversorgung, indem sie die von der Stadt ausgeschriebenen Wasserkonzessionen kaufte.<sup>35</sup> Damit normalisierte man in einem gewissen Sinn die alten Rechte, wenn diese auch einen andern Charakter hatten als die neu vergebenen Wasserrechtskonzessionen, bei denen vertraglich festgelegt war, dass sie von der Stadt zurückgekauft werden konnten.<sup>36</sup>

Schon das zweite Reglement von 1884 mit fast identischem Titel,<sup>37</sup> dessen Geltungsbereich wie der des ersten nur für eine Quelleitung und deren Zuflüsse galt, bringt eine entscheidende Gewichtsverschiebung. Die reglementarisch dominierende Norm der Wasserabgabe ist jetzt nicht mehr das in Minutenlitern festgelegte Bezugsrecht von Wasser an laufende Brunnen, sondern die mietweise Abgabe von Wasser an Brunnen mit nicht immer laufendem Erguss, die sogenannten Hahnenbrunnen. Für diese wird ein Wasserzins per Kubikmeter berechnet. Dieser Zins ist allerdings eine Pauschale, die zum Bezug von 500 m<sup>3</sup> pro Jahr berechnete; nur der Überschuss musste am Ende des Jahres nach dem realen Konsum abgerechnet werden.<sup>38</sup> Für die Hahnenbrunnen wurde das konsumierte Wasser mittels Wassermesser beim jeweiligen Privatbrunnen ermittelt, für die ständig laufenden Brunnen, die reglementarisch nach wie vor zugelassen waren, weiterhin über Kaliberhahnen.<sup>39</sup> Wie im Bellacher Reglement blieb der Bezugsanspruch der Inhaber von Brunnenrechten vor 1877 erhalten; diese konnten ihre laufenden Brunnen in Hahnenbrunnen umwandeln, hatten aber für die Nutzung der neuen Druckverhältnisse eine Gebühr zu entrichten.<sup>40</sup>

34 Im Bericht über den weitem Ausbau der Wasserversorgung der Stadt Solothurn, S. 6, nennt Vogt Zahlen: Die neue Bellacher Leitung belieferte 20 öffentliche Brunnen, 160 immer laufende und 11 nicht immer laufende Privatbrunnen. In 67 Gebäuden wurden bereits «mehr oder weniger ausgedehnte eigentliche Wassereinrichtungen» installiert; StadtASO, B.01.2.

35 Die Kosten von 105'488 Fr. für die Erneuerung der Bellacher Leitung wurden fast vollständig durch den Verkauf von 87 Wasserkonzessionen (90'600 Fr.) und Konzessionen für die neuen Druckverhältnisse (1300 Fr.) vorfinanziert; vgl. ebd., S. 6.

36 Vgl. Reglement über Abgabe von Privat-Brunnen ab der Bellacher-Wasser-Leitung, § 9; StadtASO, B.01.2.

37 Vgl. Reglement über Abgabe von Privat-Brunnen ab der Brüggenmoos- und Langendorfer-Leitung, StadtASO, B.01.2.

38 Vgl. ebd., § 6.

39 Vgl. ebd., § 14.

40 Vgl. ebd., Zusätze, §§ 20 u. 21.

Bei diesem Wechsel der Bezugs- und Messpraxis spielten offenbar die Ingenieure und Experten eine gewisse Rolle. Schon der Stadtingenieur Vogt bestand in seinem Bericht darauf, «die Wasservertheilung richtig durchzuführen und nach Bedürfnis zu vermehren». <sup>41</sup> Die Experten, die Vogts Projekt beurteilten, gingen mit ihrem grosstädtischen Erfahrungshintergrund bereits von Benutzern in den Häusern und Wohnungen aus. Sie gestanden zwar der Stadt den Verkauf von Wasserkonzessionen zur Kapitalbeschaffung zu, den wahren Vorteil der Druckwasserversorgung sahen sie aber darin, dass sie «die beliebige Vermehrung der Bezugstellen» ermögliche. Das Wasser in den Häusern werde, im Gegensatz zu dem der öffentlichen Brunnen, »je länger je mehr ein Bedürfnis für die Städtebewohner«. Es solle daher nicht bloss der wohlhabenden Klasse, sondern der ganzen Einwohnerschaft zur Verfügung gestellt werden, weil erst dies die Rentabilität des Unternehmens sichere. Letztlich sei dies «das einzig rationelle System der Wasserabgabe» und es erlaube «eine viel ausgiebigere Verwerthung des Wassers [...] als dieß bei der Vermiethung im laufenden Erguß»<sup>42</sup> möglich sei.

Während die Experten – zwei von ihnen sind Direktoren der Wasserwerke von Basel und Bern, der dritte der Solothurner Kantonsschulrektor Franz Vinzenz Lang – sich eher an der Realität werdender Grosstädte orientierten,<sup>43</sup> machte sich das von ihnen festgestellte Bedürfnis der Stadtbewohner in den 1880er Jahren erst in Ansätzen bemerkbar und gegen den Einbau von Wassermessern gab es noch lange Widerstand. Eine privilegierte Oberschicht bestand auf dem Recht, einen eigenen Brunnen zu haben; aber für viele blieb die Wasserbezugsstelle noch immer der öffentliche Brunnen. Die Bevölkerungszunahme und die sich verschärfende Wasserknappheit<sup>44</sup> nötigten allerdings die Behörden, die Wasserabgabe zunehmend zu rationalisieren und über Wassermesser zu kontrollieren. Daher ist das zweite Reglement ein Kompromiss zwischen einem Bezug via Wasserrechte für laufende Brunnen und einer durch die Notwendigkeit der Rationalisierung der Wasserabgabe bedingten vorsichtigen Umstellung Richtung einer Gebührenordnung auf der Basis des Verbrauchs, allerdings noch in der Form

<sup>41</sup> Bericht über den weitem Ausbau der Wasserversorgung der Stadt Solothurn, S. 3; StadtASO, B.01.2.

<sup>42</sup> Ebd., S. 29 f.

<sup>43</sup> In Basel etwa verlief die Modernisierung der Wasserversorgung, die von Anfang an auf Hausanschlüsse ausgerichtet war, sehr viel radikaler. Zunächst hatte eine private Monopolgesellschaft, die das Wasser zur Ware machte, das alte Brunnenwesen weggeräumt. Um die Verteilung des Wassers zu sozialisieren, wurde die Gesellschaft 1875 kommunalisiert, und die nächsten Modernisierungsschritte erfolgten dann unter der Ägide des kommunalen Werks. Vgl. Häfliger 1984, S. 129–206.

<sup>44</sup> Zur Wasserknappheit, die nicht nur durch mangelnde Quellerträge, sondern auch durch grosse Wasserverluste laufender Brunnen bedingt war, vgl. Tschumi 1971, S. 45.

der Verpachtung fester Quanten. Dieser Kompromisscharakter lässt sich auch dadurch erklären, dass jene Zeit des Übergangs zur modernen Wasserversorgung zugleich die Zeit eines andern Übergangs ist, des Übergangs zur modernen Gemeinde.<sup>45</sup>

Die 1877 neu entstandene Einwohnergemeinde übernahm auf einen Schlag eine Vielzahl von Geschäften und erbrachte Gemeinleistungen für alle Einwohner, ob Stadtbürger oder nicht. Sowohl die Wassernutzer wie die Angestellten der Stadt dachten aber noch eher in den Kategorien eines Korporationsbürgertums, dem die Idee eines Nutzungsrechts näher lag als die Vorstellung einer gebührenfinanzierten Wasserversorgung. Auch sozialstrukturell wandelte sich die Stadt nur langsam. Als Abnehmer von Wasser hatten die Stadtbehörden vor allem die damaligen Grund- und Hauseigentümer im Blick, und nicht die Hausbewohner. Erstere waren wohl mehrheitlich Stadtbürger und interessierten sich zunächst eher für den Brunnen statt den Hausanschluss. Noch bis 1905 wurden Wasserrechte als Dauerlaufrechte abgegeben.<sup>46</sup>

Dass Wasserrechtsbesitzer selbst den Ausbau der Trinkwasserversorgung behindern konnten, zeigt der Konflikt der Gemeinde mit den Wasserwerkbesitzern am Stadtbach aus der Zeit der Erstellung der Brüggmoosleitung. Konkret ging es darum, dass letztere befürchteten, die Erschliessung der von Constanz Glutz von Blotzheim der Stadt für ihre Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Quellen könnte den Erguss des Stadtbachs mindern.<sup>47</sup> Trotz eines ausgehandelten Kompromisses<sup>48</sup> verzichtete die Stadt zunächst auf die Ausnutzung der Widlisbachquellen, ganz im Gegensatz zu den Empfehlungen der Experten, welche vorschlugen, die Wasserwerkbesitzer mit einem Kompensationsweiher zu beruhigen und diese davon zu überzeugen, im Sinne einer rationellen Ausnutzung der Quellressourcen der Region auf die eigenen Quellrechte im Gebiet von Rüttenen zu verzichten.<sup>49</sup> Die Erschliessung der Widlisbachquellen wurde erst nach 1899 möglich, nachdem die Stadt einen Prozess um die Errichtung des Kompensationsweihers gewonnen hatte und dieser tatsächlich gebaut wurde.<sup>50</sup> Entschärfend wirkte dabei die Einführung der Elektrizitätsversorgung, da die Stadt den

45 Vgl. Jäggi 1934, S. 21–25; Graf 2020a, S. 31f. u. 39–41.

46 Vgl. Bericht über den Stand der Wasserrechte, 1.1.1937, S. 1; StadtASO, Z.2019-001p.

47 Eher beiläufig behandelt Tschumi 1971, S. 32f., 41–46 diesen Wasserrechtsstreit um den Stadtbach.

48 Vgl. Compromiß der Einwohnergemeinde Solothurn mit den Werkbesitzern am Stadtbach über den Umbau der Brüggmoosleitung, Entwurf vom 20. Dezember 1884; StadtASO, B.01.2.

49 Vgl. Experten-Gutachten vom 18. September 1879, in: Bericht über den weitem Ausbau der Wasserversorgung der Stadt Solothurn, S. 35f.

50 Vgl. Solothurner Zeitung, 2.12.1954.

Wasserwerkbesitzern nun auch Elektrizität als Ersatz für die reine Wasserkraft anbieten konnte. Insofern half die Einführung eines weiteren rationalen Netzwerks, die Rationalisierung des Netzwerks Wasserversorgung ein Stück weit voranzutreiben.<sup>51</sup>

1904 wurde erstmals ein allgemeines Wasserreglement erlassen, das für alle Quellen gleichermassen galt. Wie beim Reglement für die Bruggmoosleitung von 1884 erfolgt die Wasserabgabe gegen eine jährliche Gebühr «grundsätzlich nur auf Messung hin als Hahnenbrunnen», erlaubt aber «ausnahmsweise» weiterhin die Abgabe an laufende Brunnen.<sup>52</sup> Ein kleiner Schritt auf dem Weg zu einer Rationalisierung der Abgabe stellt das Verbot dar, bei Hahnenbrunnen mit Wassermessern das Wasser laufen zu lassen.<sup>53</sup> Die neu aufgenommenen Bestimmungen über die Sanitäreinrichtungen<sup>54</sup> deuten aber schon an, dass der Wasserkonsum und der Benutzerkreis sich wandelten.

Im 20. Jahrhundert begannen sich die neuen Benutzer auch politisch bemerkbar zu machen. Das zeigt sich etwa daran, dass sich in den 1920er Jahren erster Widerstand gegen die Pauschalmiete zeigte. Der kleine Einfamilienhausbesitzer, der sich den Rappen vom Mund abgespart hatte, um sich ein eigenes Haus zu leisten, störte sich daran, wenn er für den sparsamen Wasserverbrauch von 100 m<sup>3</sup> den gleichen Wasserzins bezahlen musste wie derjenige, der im Jahr bis zu 500 m<sup>3</sup> Wasser konsumiert hatte. Forderungen nach einem Wassertarif, der den realen Konsum berechnet, kamen von einer neuen Schicht von Wasserbenutzern, die die Experten aus Basel und Bern schon 1879 im Blick hatten. Nach dem Ersten Weltkrieg waren es etwa die Bewohner der Siedlung Glacismatte, die solche Forderungen stellten. Sie entstanden auch vor dem Hintergrund eines Übergangs vom Pauschalssystem zum Zählersystem beim Elektrizitätskonsum,<sup>55</sup> was darauf hinweist, dass auch die Benutzer die Versorgungssysteme als strukturähnlich wahrnahmen. Die Aufsichtskommission der Gas- und Wasserwerke lehnte eine solche Übertragung auf den Wasserkonsum vorerst ab und pries das bestehende Tarifsystem als das einfachste und zudem als das schweizweit günstigste.<sup>56</sup>

51 Vgl. dazu Graf 2020a, S. 58.

52 Reglement für die Abgabe von Trinkwasser in Privatgrundstücke, § 1; StadtASO, B.01.2.

53 Vgl. ebd., § 10.

54 Vgl. ebd., § 8.

55 Vgl. Bopp 1946, S. 24; Graf 2020a, S. 61.

56 Vgl. Brief der Aufsichtskommission des Gas- und Wasserwerks an den Einwohnergemeinderat vom 20. Januar 1924; StadtASO, A1.14.0.1.

Allerdings sah auch das Solothurner Wasserwerk Reformbedarf, denn in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts begann mit den wachsenden Ansprüchen an die Wasserversorgung «die Wasserabgabe gegen einmalige Zahlung sich für das Wasserwerk ungünstig auszuwirken»<sup>57</sup>. Der reglementarisch immer noch mögliche Verkauf von Wasserrechten wurde eingestellt und die Wasserabgabe ganz über Pachtverträge geregelt. Auch versuchte man seit 1905, bereits abgegebene Wasserrechte zurückzukaufen, mit eher bescheidenem Erfolg. Bis 1936 wurden 60 Wasserbezugsrechte zurückgekauft, was etwa einem Sechstel der damals bestehenden Wasserrechte entsprach.<sup>58</sup>

Seit den frühen 1930er Jahren beschäftigte sich die Gemeinde mit einem neuen Wasserreglement und studierte dabei auch die Frage der Aufhebung der Wasserrechte, nicht zufällig in Koinzidenz mit einem weiteren technischen Ausbauschritt der Wasserversorgung und der Konsolidierung des kommunalen Elektrizitätswerks. In diesem Kontext entstanden die Gutachten von Affolter und Blumenstein sowie das Gegengutachten von Siegwart. In seinem Gutachten von 1931 vertrat Alt-Bundesrichter Albert Affolter die Meinung, die Rechtsmaterie unterliege dem öffentlichen Recht und die Rechte könnten daher durch Kündigung aufgehoben werden. Intern wurde eine weitere Variante diskutiert, bei der die Wasserrechtsbesitzer bei stark steigenden Kosten der Wasserversorgung belangt werden sollten. Begründet wurde dies damit, dass «durch die Verbesserung der Versorgungsverhältnisse [...] die Rechte für den Besitzer unberechtigt an Wert gewonnen» hätten. Das sei allerdings weiter nicht schlimm, «wenn nur dafür gesorgt [werde], dass der Wert der Rechte durch Erhöhung des Wasserpreises nicht weitersteigt». Steige er weiter an, schlägt der Berichterstatter vor, sei die Bezugsberechtigung der Rechteinhaber entsprechend zu kürzen und ihnen dann der «Mehrkonsum zum künftigen Normalpreise»<sup>59</sup> zu belasten.

Aufgrund des grossen Widerstandes des Haus- und Grundeigentümervereins und der Wasserrechtsbesitzer beschritt die Gemeinde weder den einen noch den andern Weg. Stattdessen beauftragte sie den Rechtsanwalt Dr. Peter Gunzinger, mit den Wasserrechtsinhabern über eine freiwillige Aufgabe der Wasserrechte zu verhandeln. Auf grossen Widerstand stiessen vor allem «der offerierte Preis von 400 Fr. pro Minutenliter und das Gutachten Affolter». Gunzinger liess daher bei Prof. Blumenthal in Bern ein neues

57 Bericht über den Stand der Wasserrechte, 1.1.1937, S. 1; StadtASO, Z.2019-001p.

58 Vgl. ebd., S. 1.

59 Bericht über den Stand der Wasserrechte, 1.1.1937, S. 2; StadtASO, Z.2019-001p.

Gutachten bestellen. Dieses kam zum Schluss, die Gemeinde müsse, «wenn sie die Wasserverordnung öffentlich-rechtlich regeln wolle, das über ein von der Gemeindeversammlung beschlossenes Reglement tun»; danach könnten «die Wasserrechte durch eine entsprechende Anordnung aufgehoben werden».<sup>60</sup> Im Gegenzug bestellten die Wasserrechtsinhaber ein Gegengutachten bei Prof. Siegwart. Dieses bestärkte sie in ihrem Widerstand, weshalb Gunzingers Mission nicht sehr erfolgreich war. «Von 298 Rechten konnten nur 51 zurückgekauft werden.»<sup>61</sup>

Als es 1954 zu einer Reglementsrevision kam, in der erstmals der öffentlich-rechtliche Charakter der Wasserversorgung anerkannt wurde, war von dem von Blumental vorgeschlagenen Weg, über eine öffentlich-rechtliche Regelung auch die Wasserrechte aufzuheben, nicht mehr die Rede. Wie eine Artikelserie zur Geschichte der Wasserversorgung in der Solothurner Zeitung nahelegt,<sup>62</sup> ging es den Gemeindebehörden von 1954 offensichtlich darum, das neue Wasserreglement möglichst vielen Wasserbenutzern schmackhaft zu machen. Sorgfältig wurde zwar begründet, weshalb der auf der Gebäudeversicherungsschätzung beruhende Grundtarif eben nicht allein auf dem Wasserkonsum beruhen könne, weil «90 Prozent der Kosten vom Wasserverbrauch unabhängig»<sup>63</sup> seien, doch zu den Wasserrechten bemerkt der Verfasser simpel, dass «die alten Brunnrechte [...] aus verschiedenen Gründen nicht zwangsläufig abgelöst werden»<sup>64</sup> könnten und ihre Inhaber wie alle andern auch den Beitrag für das Löschwasser und den Wassermehrverbrauch bezahlen müssten, was sie allerdings schon vorher taten. Mit der Frage, ob die alten Brunnrechte innerhalb eines ausschliesslich vom öffentlichen Recht beherrschten Verwaltungszweiges der Stadt noch Bestand haben könnten, setzten sich die Verfasser des Reglements von 1954 nicht auseinander. Man anerkannte einfach die Ausübung dieser Rechte im bisherigen Umfang in mehreren Bestimmungen und bewahrte damit einen rechtlichen Dualismus im System, der auf der Seite der Erschliessung und der Verteilung keine Entsprechung mehr hatte.

Es ist wohl kein Zufall, dass es ein technisch versierter Verwalter und Modernisierer der Wasserversorgung war, der den Startschuss zur Aufhebung dieses Dualismus gegeben hat. Der Direktor der städtischen Werke,

60 Referat Dr. Reitter im Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1979, S. 31f.; StadtASO, B.12.1.47.1.1.

61 Ebd., S. 31.

62 Vgl. Solothurner Zeitung, 1.12.; 2.12.; 4.12.; 8.12.; 9.12. u. 14.12.1954.

63 Solothurner Zeitung, 9.12.1954.

64 Solothurner Zeitung, 14.12.1954.

Oswald Werner, war einerseits dafür verantwortlich, dass die Solothurner Wasserversorgung ganz auf Grundwasser umgestellt wurde, die Bellacher-, Brüggmoos- und Widlisbach-Quellen verkauft wurden (s. o.) und ein zentrales Pumpwerk für die Wasserversorgung eingerichtet wurde.<sup>65</sup> Andererseits hat er die Frage der Aufhebung der Wasserrechte vorangetrieben und im Falle der Wasserrechte nach 1877 auch zum Abschluss gebracht.<sup>66</sup> Die politischen Vertreter der Gemeinde folgten ihm darin unter dem Kostendruck des Ausbaus und, wie den Diskussionen in den politischen Gremien zu entnehmen ist, zunehmend auch unter dem Eindruck, für eine öffentliche Dienstleistung Rechtsgleichheit zu schaffen.

### Fortsetzung und Ausgang des Solothurner Wasserrechtsstreits

In der juristischen Auseinandersetzung um die Aufhebung der Wasserrechte erlitt die Gemeinde zunächst nur Niederlagen. Nach der reglementarisch angedrohten Kündigung der Brunnenrechte rekurrten die Brunnenrechtsinhaber erfolgreich beim Regierungsrat.<sup>67</sup> In einem gegen den Kanton als Wasserrechtsinhaber angestregten Musterprozess, wie er als Strategie schon 1979 eingeplant war, strebte die Gemeinde daraufhin gerichtlich eine Bestätigung an, dass «ihre <vertragliche Gratis-Wasserlieferungspflicht> gegenüber dem Staat Solothurn seit dem 30. April 1982 aufgehoben sei».<sup>68</sup> Das Amtsgericht wies diese Klage am 25. April 1988 mit der Begründung ab, «die in Frage stehenden (13 vor 1799 begründeten) Wasserrechte seien wohlervorbene Rechte, die nicht gekündigt werden könnten».<sup>69</sup> Das Obergericht bestätigte dieses Urteil am 16. März 1993 mit zwei zu eins Stimmen.<sup>70</sup> Die darauf erhobene Berufung an das Bundesgericht wies dieses am 22. Dezember 1993 ab.<sup>71</sup>

Nach dieser Niederlage vor dem höchsten Gericht versuchte die Gemeinde zunächst, über Verhandlungen mit den Wasserrechtsbesitzern zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Die Vereinigung alte Wasserrechte, die seit 1984 existierte, lehnte im Gefühl ihres Sieges vor Obergericht und

65 Vgl. dazu auch den von Werner verfassten «Bericht über die Wasserversorgung» von 1969; StadtASO, B.12.1.47.2.2.

66 Vgl. die Würdigung Werners in: Scheidegger 1996, unpag.

67 Vgl. RRB vom 22.9.1981 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, Nr. 5187 und Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats vom 3.11.1981; StadtASO, B.12.1.47.1.1

68 Zit. nach BGE, Urteil vom 27. April 2006, S. 5; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

69 Ebd.

70 Vgl. ebd.; vgl. auch Beschluss der Werkkommission über das Vorgehen der städtischen Werke nach dem Urteil des Obergerichts vom 20.4.1993; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

71 Vgl. BGE, Urteil vom 27. April 2006; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

Bundesgericht jede Verhandlung mit der Gemeinde rundweg ab. Ihr juristischer Wortführer Raoul Stampfli behauptete gar, es handle sich bei den alten Wasserrechten «um ein Kulturgut [...], das, wie alte Gebäude, erhalten werden muss». <sup>72</sup> Für die Gemeinde war das Thema trotz der Niederlage vor Gericht «nach wie vor nicht erledigt». <sup>73</sup>

Darauf änderte die Gemeinde ihre Strategie, indem sie mit einer Reglementsänderung vom 7. Dezember 2004 den reinen Wasserbezug von Netzanschluss, Netzbenutzung und Aufbereitung des Wassers trennte und damit den privatrechtlichen Aspekt vom öffentlich-rechtlichen zu trennen versuchte. <sup>74</sup> Im Reglement wird den Wasserrechtsinhabern «das Wasser als solches nicht verrechnet», «für die Lieferung des Wassers haben die Brunnenrechtsinhaber nebst den ordentlichen Gebühren und Entgelten für den Anschluss ans Versorgungsnetz und die Netzbenützung für den Bezug des Wassers ein reduziertes Entgelt von zwei Dritteln der allgemeinen Entgelte zu bezahlen». <sup>75</sup> Damit sollten die Mehrleistungen der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber den ursprünglichen Leistungen an die damaligen Brunnenrechtsbesitzer abgegolten werden.

Man könnte diese Strategie in Verbindung bringen mit der Praxis der Gemeindeverwaltung nach 1877, die für die Ausnützung des erhöhten Drucks ebenfalls eine gesonderte Konzessionsgebühr verlangt hat. Darauf scheint auch der ehemalige Direktor der Städtischen Werke anzuspielen, der schon früher in einem Brief an Stadtmann Fluri vorgeschlagen hatte, auf die gemeindeinterne Diskussion von 1904 zurückzugreifen. Damals wurde die allerdings auch bestrittene Ansicht vertreten, die Rechte könnten fortbestehen, hingegen seien die zusätzlichen Leistungen zu verrechnen. <sup>76</sup> Diesem Rekurs auf einen angeblichen historischen Präzedenzfall gegenüber zeigte sich Stadtmann Fluri skeptisch, weil die Geschichte der ganzen Auseinandersetzung gezeigt habe, dass der Rückgriff auf Dokumente, die belegen, dass die alten Wasserrechte eben nicht angetastet worden seien, letztlich die Gegenpartei stärke. <sup>77</sup> Fluri hätte dabei auch die Argumentation des Regierungsrates von 1981 anführen können. Dort wird erklärt, die alten Brunnen-

72 Brief Vereinigung alte Wasserrechte vom 16. Januar 1995, gez. T. Hammer, Raoul Stampfli; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

73 Brief der Einwohnergemeinde vom 23. Januar 1995, gez. Kurt Fluri; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

74 Vgl. Auszug aus dem Protokoll der Einwohner-Gemeinderatskommission vom 1.12.2005; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

75 Trinkwasserreglement vom 7. Dezember 2004, Art. 54 quater, Abs. 4 und 5; zitiert in: RRB vom 22. November 2005, Nr. 2005/2364; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

76 Brief von Oskar Werner vom 18. Juni 1994; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

77 Brief von Stadtmann Fluri vom 11. Juli 1994; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

rechte hätten durch den Erwerb einer Konzession für höheren Druck «wohl in ihrer *inhaltlichen*, nicht aber in ihrer *rechtlichen* Qualität eine Änderung erfahren», sie seien «– auch nach der gegen Entgelt erworbenen technischen Verbesserung durch erhöhten Druck – *private* Rechte geblieben». <sup>78</sup> Allerdings ist die Situation von 1877/84 nicht vergleichbar mit der von 2004. 1877 hatte der Brunnenrechtsinhaber die Freiheit, sich für die neuen Druckverhältnisse zu entscheiden; die Reglemente von 1877 und 1884 untersagten ihm nur, Veränderungen an den bestehenden Einrichtungen vorzunehmen, um zu höherem Druck zu gelangen; diesen musste er sich durch eine Zusatzkonzession erkaufen. <sup>79</sup> Am Ende des 20. Jahrhunderts hat er diese Freiheit nicht mehr; der höhere Druck wird ihm mit dem Wasser geliefert.

Die Beschwerde, die Rechtsanwalt Raoul Stampfli als Vertreter der Vereinigung von Wasserrechtsbesitzern gegen den Beschluss der Gemeinde vom Dezember 2004 einreichte, wurde auf allen Ebenen geschützt. Der Regierungsrat hiess sie gut mit der Begründung, «Art. 54 quater, Abs. 5 des Reglements über die Versorgung mit Energie und Wasser verletze übergeordnetes Recht (d. h. die verfassungsmässige Eigentumsgarantie) und sei damit rechtswidrig». <sup>80</sup>

Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates erhob die Gemeinde staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht, der Entscheid des Regierungsrates sei wegen Verletzung der Gemeindeautonomie aufzuheben. Das Bundesgericht wies am 27. April 2006 die Beschwerde der Gemeinde ab, indem es in seinem Urteil einerseits auf den Charakter der wohlerworbenen Rechte verwies, andererseits damit argumentierte, dass die alten Wasserrechte stets mit der Wasserlieferung verbunden gewesen seien und in den Reglementen stets nur ein allfälliger Mehrverbrauch, nicht aber die Veränderung von Druckverhältnissen oder die Erschliessung von Grundwasser in Rechnung gestellt worden sei. Die eine Begründung stimmt, wie wir wissen, nicht ganz. Das ist aber deswegen unerheblich, weil einerseits das privatrechtliche Verhältnis unabhängig vom technischen Ausbaustand existiert, andererseits ohne diesen Ausbau nicht mehr realisiert werden könnte. Daher würde der inkriminierte Art. 54 quater, Abs. 5 des Reglements auf eine teilweise Enteignung eines wohlerworbenen Rechts hinauslaufen

78 RRB vom 22. September 1981, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn, Nr. 5187, S. 17 (Hervorhebungen im Original); StadtASO, B.12.1.47.1.1.

79 Vgl. Reglement über Abgabe von Privat-Brunnen ab der Bellacher-Wasser-Leitung, § 23; ebenso im Reglement von 1884, § 21, im Reglement von 1904, § 24.

80 BGE vom 27. April 2016, Ziffer B; vgl. RRB vom 22. November 2005, Nr. 2005/2364; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

und sei daher rechtswidrig.<sup>81</sup> Das Bundesgericht anerkennt aber das legitime Interesse der Gemeinde, «dem Weiterbestand solcher Rechtsverhältnisse entgegenzuwirken»,<sup>82</sup> verweist sie aber auf den Weg einer gerichtlichen Ablösung dieser Pflicht über eine Entschädigung.<sup>83</sup>

Wie bei der Entscheidung des Regierungsrates<sup>84</sup> fühlte sich die Gemeinde auch bei der des Bundesgerichts in ihrer Argumentation missverstanden, weil alle Argumente, die sich auf die neue Qualität des Netzbezugs bezogen, nicht beachtet oder als für die rechtliche Beurteilung irrelevant abgetan wurden.<sup>85</sup> Dass das eigentliche Movens der Gemeindepolitik seit 1979 die Durchsetzung des Anspruchs war, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung für alle zu erbringen, die allen gleiche Rechte und Pflichten zumutet, wurde auch im Urteil des Bundesgerichts nicht anerkannt. Allerdings unterscheidet sich das Bundesgerichtsurteil in einem Punkt von der bisherigen Rechtsprechungspraxis. Während der Solothurner Regierungsrat und die Beschwerdegegner (die Vereinigung der Wasserrechtsinhaber) der Meinung sind, bei den alten Wasserrechten handle es sich nicht um altrechtliche Grundlasten, sondern als den Dienstbarkeiten des ZGB nahestehende Rechte, wie dies das Obergericht im Urteil aus dem Jahr 1993 festgehalten hat, kommt das Bundesgericht zum Schluss, es handle sich vielmehr um Rechte, die eine starke Analogie zu den Grundlasten aufweisen, insofern es «um eine positive Sachleistung geht, die den Eigentümern bestimmter Grundstücke erbracht werden muss».<sup>86</sup> Nach Art. 788 ZGB müsse aber «der Schuldner einer Grundlast sich von der ihm obliegenden Leistungspflicht nach Ablauf einer bestimmten Dauer befreien können», was «auch für Rechtsverhältnisse der vorliegenden Art Geltung»<sup>87</sup> habe.

Damit öffnete sich der Gemeinde eine Tür, ihr grundsätzliches Ziel nach Jahrzehnten doch noch zu erreichen. 2012 beschloss der Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn (RES), Nachfolgerin der Städtischen Werke, einen neuen Anlauf zur Aufhebung der Wasserechte zu unternehmen. 2015

81 Vgl. BGE vom 27. April 2006, S. 12; StadtASO, B 12.1.47.9.1.

82 BGE vom 27. April 2006, S. 12 f.; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

83 Vgl. dazu auch den Kommentar in der NZZ vom 9.8.2006 (<https://www.nzz.ch/articleED4UO-1.52101>), der ebenfalls auf den Weg der Ablösung verweist, dazu aber meint, «die Sache könnte nämlich teuer werden».

84 Vgl. Auszug aus dem Protokoll der Einwohner-Gemeinderatskommission vom 1. Dezember 2005; StadtASO, B.12.1.47.9.1.

85 So etwa im Satz «Die im Laufe der Jahrzehnte erzielte Verbesserung der Wasserqualität ist unter diesen Umständen ohne Bedeutung und kann insoweit keine inhaltliche Einschränkung der alten Wasserrechte rechtfertigen» (BGE vom 27. April 2006, Ziffer C: Urteilbegründung, Punkt 3), der nicht auf den Netzwerkcharakter der Wasserversorgung eingeht, die die alten Wasserrechte entschieden nicht auszeichnete.

86 BGE vom 27. April 2006, Ziffer C: Urteilsbegründung, Punkt 4; StadtASO, B 12.1.47.9.1.

87 Ebd.

finden erste Sondierungsgespräche der Gemeinde und des Verwaltungsrates der RES mit Raoul Stampfli als Vertreter vieler Brunnenrechtsbesitzer und dem Kanton statt. Der Gemeinde ging es dabei darum, den Auftrag der Gemeindeversammlung von 1979 zu erfüllen. Im Bundesgerichtsurteil von 2006 sah sie einen gangbaren Weg vorgezeichnet, die Rechte durch eine finanzielle Abgeltung abzulösen.<sup>88</sup> Stampfli als Vertreter der Rechteinhaber hielt das Ablösungsangebot «für zu tief» und sah «eher eine ewige Rente als Bewertungsgrundlage», weil «die Brunnenrechte ohne zeitlichen Ablauf gewährt»<sup>89</sup> worden seien. Im Gespräch kristallisierte sich als möglicher Kompromiss heraus, den Brunnenrechtsinhabern eine Wahlmöglichkeit anzubieten zwischen einer finanziellen Entschädigung und einer befristeten Nutzung des Wasserrechts im Gegenzug auf dessen Verzicht.<sup>90</sup>

Im Juni 2016 verschickte die Gemeinde ein Angebot mit diesen Alternativen an alle Brunnenrechtsinhaber. Die Reaktion zeigte, dass nur wenige das Angebot grundsätzlich ablehnten, die Mehrheit aber die finanzielle Entschädigung beziehungsweise die Fristerstreckung als zu gering erachtete. Der Gemeinde lag daran, einerseits den Auftrag von 1979 abzuschliessen, andererseits wollten sie und der Verwaltungsrat der RES wenn möglich eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung vermeiden.<sup>91</sup> Daher waren beide bereit, grössere finanzielle Kompromisse einzugehen. Auf der Gegenseite zeichnete sich ab, dass es meist nur noch um die Aushandlung besserer Ablösungsbedingungen ging. Auch Raoul Stampfli, der über 30 Jahre die Wasserrechte als Solothurner Kulturgut verteidigt hatte, empfahl nun seinen Klienten, in Verhandlungen über die Ablösung der Rechte einzutreten.<sup>92</sup>

Ausschlaggebend für diesen Strategiewandel war wohl das Bekanntwerden des Bundesgerichtsurteils von 2005 zu einem ähnlichen Fall in der Gemeinde Altdorf, deren Rechtsvertreter die Stadt Solothurn als Anwalt beigezogen hatte. Im Altdorfer Fall hatte das oberste Gericht zwar ebenfalls «eine altrechtliche Grundlast der Wasserversorgung» festgestellt, die den «Schutz der Eigentumsgarantie» geniesse und auch gelte, wenn der strittige «Anspruch auf unentgeltliche Wasserlieferung aufgrund der heutigen Anschauungen dem Bereich des öffentlichen Rechts zugeordnet würde». Es hielt aber zugleich fest, dass solche Rechte, «auch wenn sie ursprünglich (altrechtlich) unbefristet waren, nachträglich befristet und gekündigt bzw.

88 Vgl. Aktennotiz vom 9. September 2015, S. 1 (Akten Rechts- und Personaldienst).

89 Ebd., S. 2.

90 Vgl. ebd.

91 Vgl. Antrag des Verwaltungsrates vom 21.12. 2016, S. 2 (Akten Rechts- und Personaldienst)

92 Vgl., etwa Mail vom 16. August 2017 (Akten Rechts- und Personaldienst).

abgelöst werden»<sup>93</sup> können. Damit hatte die Annahme der Unauflöslichkeit dieser Rechte, auf die sich einige Rechtebesitzer noch 2017 beriefen, in der Rechtspraxis des obersten Gerichts kein Fundament mehr. In aufwendigen Einzelverhandlungen wurden die Wasserrechte gegen eine finanzielle Entschädigung oder eine befristete Nutzung des Wasserbezugsrechts im Laufe des Jahres 2017 aufgehoben.

## Schlussfolgerungen und einige vorläufige geschichtsmethodologische Gedanken

Für den Historiker hat es auf den ersten Blick etwas Bestechendes, wenn er Technikentwicklung nicht nur unter dem Aspekt technikgeschichtlicher Innovationen und wirtschaftsgeschichtlichem Fortschritt zu mehr Wohlstand und Komfort, sondern als einheitliches Muster einer Technikentwicklung und -diffusion beschreiben kann, in der ein bestimmtes Denkmuster nicht nur strukturierend in verschiedenen technischen Systemen wirkt, sondern auch die Politik und die Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse erfasst.<sup>94</sup> Beim zweiten, dritten oder zehnten Blick werden ihm auch einige Unstimmigkeiten in der Art auffallen, in der sich eine Gesellschaft diesem Muster anpasst. Zwar ist es faszinierend zu verfolgen, wie ein bestimmter Systemgedanke beispielsweise von der Wasserversorgung auf die Elektrizitätsversorgung übertragen wird, was sich bis in den Metapherngebrauch in der Alltagssprache verfolgen lässt, wenn wir vom «Strom» reden. Und ebenso faszinierend ist es zu sehen, wie sich aus der Etablierung eines technischen Systems scheinbar naturwüchsig und von der technischen Intelligenz gefördert der Gedanke vom öffentlich-rechtlichen Charakter dieses Systems etabliert.

Hier zeigt aber gerade das Beispiel des Solothurner Wasserrechtsstreits, dass es keinen Automatismus der Anpassung gesellschaftlicher und rechtlicher an technische Systeme gibt. Naturräumliche Voraussetzungen, das Vorhandensein oder die Kenntnis natürlicher Ressourcen, verbreitete Gewohnheiten und Praxisformen, Rechtstraditionen, Rechtsempfinden und Identitätsbilder wirken an solchen Retardierungen und Ungleichzeitigkeiten mit. So wurde die moderne Druckwasserversorgung in Solothurn nicht auf einen Schlag als neues System eingeführt, das eine Tabula rasa geschaffen hätte. Man baute das Neue mit Elementen des Alten und verbesserte

93 BGE vom 6. Juni 2005, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, S. 4 (Akten Rechts- und Personaldienst).

94 Vgl. als Beispiel für den Elektrizitätsdiskurs in der Schweiz, David Gugerli, Redeströme; für den biomedizinischen Diskurs Bruno Latour, *The Pasteurization of France*, Cambridge (Mass.) 1988.

es über Jahrzehnte immer wieder. Wie selbstverständlich übernahm man daher auch die ans alte System gebundenen Praktiken der Wasserabgabe, weil damit eine Realität, der private Brunnen im Hinterhof, eine soziale Distinktion, eine Erinnerung und ein identitäres Moment verbunden waren.<sup>95</sup> Im Konkreten begann sich die Solothurner Gemeindepolitik erst intensiv und hartnäckig mit dem Relikt alter Wasserrechte zu befassen, als deren Gegensatz zu einer aus Systemnotwendigkeiten immer stärker öffentlich-rechtlich konzipierten Wasserversorgung längst offensichtlich geworden war, ja selbst erst Jahrzehnte, nachdem ihr öffentlich-rechtlicher Charakter auch reglementarisch anerkannt worden war. Aber selbst zum Zeitpunkt, als sich das technische System der Wasserversorgung völlig von allen alten Elementen getrennt hatte und als rationales System, dessen Bezugsquellen von keinerlei Wasserrechten belastet waren, autonomisiert hatte, funktionierte die Übertragung des Systemgedankens auf alle Nutzer aufgrund des altrechtlichen Bestandes sogenannter «wohlerworbener Rechte» nicht.

Die Bundesrichter begründeten den Fortbestand altrechtlicher Elemente im modernen Recht im Allgemeinen mit dem Rückgriff auf ein Gerechtigkeitsempfinden des Volkes. In der Gemeindeversammlung von 1979 bestand dieses Volksempfinden nur noch aus einer Minorität direkt interessierter Brunnenrechtsinhaber. Als Historiker kann man vermuten, dass darunter eine weitere Tiefenschicht des geschichtlichen Prozesses liegt, ein seit den Wirren der Helvetik tief in der Politik und im Recht verankerter Respekt vor altem Recht und alten Gewohnheiten, den auch die Väter der modernen Schweiz verinnerlicht hatten. Entsprechend war das Bild der Helvetik in der schweizerischen Geschichtsschreibung lange Zeit negativ besetzt, bis man sich wieder dem Modernisierungsaspekt dieses Staatsprojekts in verschiedenen Bereichen, etwa dem der Schule, zuwandte, ohne die Widerstände dagegen, die nicht nur von der patrizischen Oberschicht kamen, unter den Tisch zu kehren.

Hypothetisch liesse sich daher annehmen, dass gerade das Wirken dieses geschichtlich Unbewussten zu dieser Retardierung geführt hatte. Dazu passt, dass die Impulse der Techniker und Ingenieure, das System auch auf der Verbraucherseite umzubauen, in der Politik lange wenig Gehör fanden. Man veränderte zwar nach und nach die Abgabemodalitäten, die Versuche zur Abschaffung eines Sonderstatus unter den Benutzern blieben, auch aufgrund des Wirkens von Lobbygruppen, bis in die 1970er Jahre spär-

---

95 Vgl. dazu Feser 1996.

Abb. 4: Mit dem Wasserrecht war ein eigener Brunnen verbunden. Bis ins 19. Jahrhundert hatten viele Stadthäuser, Landsitze und Sommerhäuser ihre eigenen Privatbrunnen. Im Laufe des 20. Jahrhunderts verschwanden viele dieser Privatbrunnen. Einige wenige bestehen noch heute oder wurden, wie etwa der hier abgebildete Franziskanerbrunnen, in öffentliche Brunnen umgewandelt. Dieser stand ursprünglich im Hinterhof des Hauses Hauptgasse Nr. 58. Seine Entstehung steht im Zusammenhang mit der Bewilligung für den Bau eines Brunnens im Hof von Junker Hans Jakob Wallier am 14. August 1628. Er steht seit 1960 an der Stelle der 1952 abgebrochenen Gibelinmühle (Fotografie: Roman Fuchs, Wiki Commons).



lich. Das verfestigte vor allem bei den Wasserrechtsbesitzern die Vorstellung, dass es sich bei den Wasserrechten wirklich um ewige Rechte handle. Aber auch Rechtssysteme sind nicht unwandelbar und verändern sich unter dem Druck aktueller Anforderungen verschiedenster Art. Im Falle der Wasserrechte erfolgte diese Anpassung allerdings nicht unter dem direkten Druck eines technischen Systems, dessen Anforderungen nun rechtlich hätten berücksichtigt werden sollen, sondern wohl eher im Bemühen, gesellschaftliche Blockaden im Rechtssystem zu verhindern und mit der Einräumung einer entschädigungspflichtigen Kündigungsmöglichkeit alter Rechte dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen. Versuche, die alten Rechte zu bewahren, indem man sie metonymisch mit den schönen alten Brunnen verband und ihnen quasi Denkmalcharakter zu verleihen versuchte, sind gescheitert. So hat sich über viele Umwege dennoch der Rationalisierungsdiskurs durchgesetzt, allerdings zu einer Zeit, in der das ihm zugrundeliegende Modell der Naturbeherrschung

aus ökologischer Sicht zunehmend in Frage gestellt wird und das Muster getrennter technischer Netzwerke bereits überholt ist und in der Praxis von Rückkoppelungsmodellen abgelöst worden ist.

Die gesellschaftlichen Auswirkungen dieses Wandels entziehen sich dem Blick des Historikers oder bleiben rein hypothetisch, wie etwa die Hypothese, dass die Durchsetzung des Prinzips «Gleiches Wasser für alle zum gleichen Preis» als gesellschaftliche Verwirklichung eines technischen Erschliessungs- und Versorgungsparadigmas die Voraussetzung einer Privatisierung der Wasserversorgung bilden könnte. Das weist auf andere Weise auch auf die Standpunktlogik jeder historischen Modellbildung hin. Wir bilden Modelle geschichtlicher Entwicklung aufgrund der uns zugänglichen historischen Erfahrung, die wir aus verschiedenen Verarbeitungsformen von der Quelle bis zum Geschichtswerk schöpfen. Wenn auch die Beschäftigung mit Regional- und Ortsgeschichte unsere geschichtliche Standpunktgebundenheit nicht aufzulösen vermag, ermöglicht sie doch unsern Blick für das manchmal abweichende Detail zu schärfen. Zwar steht auch die Ortsgeschichte in Interaktion mit übergreifenden Entwicklungen – Experten aus Zürich, Bern und Basel, die sich ihrerseits an englischen oder deutschen Mustern orientierten, wirkten ja auch in Solothurn –, aber erst ihre Ungleichzeitigkeiten und Sonderwege, die ebenso handfeste wie kaum fassbare, im Unbewussten historischer Erfahrung und Verarbeitung liegende Ursachen haben können, erschliessen uns Dimensionen der Geschichte, die in den paradigmatischen Erzählmustern oft untergehen.

## Bibliographie

### Archivalische Quellen:

Stadtarchiv Solothurn:

A.705.2 Brunnenbuch 1840

A 1.14.0.1 Sammeldossier Gas- und Wasserwerk

B.01.1 Reglemente Nr. I–VIII, 1818–1845

B.01.2 Reglemente Nr. 1–462, 1801–1991

B4.13.4 Wasserversorgung, Brüggmooswasserleitung : Pläne (1885–1904)

B.12.1.47.1.1 Aufhebung alter Wasserrechte

B.12.1.47.2.2 Ausbau der Wasserversorgung (1969–1981)

B.12.1.47.5.1. Sammeldossier Leitungsnetz (1958–99)

B.12.1.47.6.1 Wasserrechtsverträge; Ausbau 1992 ff.

B.12.1.47.9.1 Bundesgericht – Wasserrechte

Z-2019-001p Rechts- und Personaldienst  
22.02.2019 : Unterlagen betr. Brunn- und Wasserrechte der Einwohnergemeinde, Unterlagen betr. Aufhebung der Wasserrechte (1800–2018) (ungeordnet)

Rechts- und Personaldienst der Stadt Solothurn:

Drei Ordner zu: Planung der Verhandlungen zur Auflösung der Wasserrechte, Verhandlungen mit den Brunnrechtsbesitzern und Auflösungsverträge (mit Dank an den Leiter des Rechts- und Personaldienstes, Herrn Urs F. Meyer, für die Möglichkeit der Einsichtnahme).

### Zeitungen und Zeitschriften:

Solothurner Zeitung

Neue Zürcher Zeitung

Schweizerische Bauzeitung

### Literatur:

Feser, Paul Ludwig 1996: Solothurner Brunnenbuch. Fotos von Hannes Fluri. Solothurn.

Graf, Ruedi 2020a: Gemeindeorganisation und Gemeindepolitik. In: Stadtgeschichte Solothurn. 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. von der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, S. 21–68.

Graf, Ruedi 2020b: Stadtentwicklung, Umwelt und Sicherheit. In: Stadtgeschichte Solothurn. 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. von der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, S. 197–268.

Gugerli, David 1996: Redeströme. Zur Elektrifizierung der Schweiz 1880–1914. Zürich.

Häfliger, Markus 1984: Die Modernisierung der Basler Wasserversorgung 1860–1875. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 84, 1984, S. 129–206.

Jäggi, Peter 1934: Die solothurnische Bürgergemeinde. Solothurn.

Latour, Bruno 1988 : The Pasteurization of France, Cambridge (Mass.).

Lauterburg, Robert 1876 : Versuch zur Aufstellung einer allgemeinen Uebersicht der aus der Grösse und Beschaffenheit der Flussgebiete abgeleiteten schweizerischen Stromabflussmengen, gestützt auf die meteorologischen und hydrometrischen Beobachtungen der Schweiz, nebst Anleitung zur Behandlung dieser Aufgabe im Allgemeinen. Bern.

Rhinow, René 1979: Wohlerworbene und vertragliche Rechte im öffentlichen Recht. In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 80, 1979, Nr. 1, S. 1–24.

Scheidegger Urs 1996: SWS. Hundert Jahre Strom. Solothurn.

Schubiger, Benno 1990: Solothurns Stadtgestalt im Spätmittelalter. Versuch eines Überblicks an Hand der schriftlichen Quellen. In: Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter. Zürich, S. 265–286.

Schubiger, Benno 1994: Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn. Bd. 1: Die Stadt Solothurn 1. Basel.

Tschumi, Rudolf 1971: Solothurn. Hydrologie einer Stadt. Solothurn.

